



An das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70,
53107 Bonn

Email: 321@bmel.bund.de

Prof. Dr. Andreas Nieder
Direktor

Telefon +49 7071 29-75347
Telefax +49 7071 29-2618
andreas.nieder@uni-tuebingen.de

Tübingen, den 28. Februar 2024

Stellungnahme des Instituts für Neurobiologie der Universität Tübingen zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Besorgnis habe ich den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes zur Kenntnis genommen. Als aktiver tierexperimentell forschender Neurobiologe erlaube ich mir, den Entwurf zu kritisieren, der meiner Ansicht nach eine weitere Stufe hin zum vollständigen Verbot der tierexperimentellen Forschung in Deutschland darstellt. Diese Forschung war und ist ein Eckpfeiler der biomedizinischen Forschung, und Einschränkungen könnten schwerwiegende Auswirkungen auf den medizinischen Fortschritt haben.

Die geplanten Regelungen des §17

In Deutschland besteht eine unzureichende Definition der Verhaltenspflicht im Hinblick auf die Tötung von Tieren, was zu einem Spannungsverhältnis zwischen §1 ("der vernünftige Grund") und §17 ("Töten von Tieren als strafbewährter Umstand") führt. Der Begriff "vernünftiger Grund" bleibt unbestimmt und ermöglicht kein rechtssicheres Handeln, insbesondere im Bereich der Zucht von Versuchstieren und der Tötung nicht im Tierversuch verwendeter Versuchstiere. Die vorgeschlagenen Formulierungen für den Straftatbestand sind zwar konkreter, richten sich jedoch explizit an Versuchstierhaltungen und erhöhen das Strafrisiko. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, müsste die Tötung von Tieren in Versuchstierhaltungen außerhalb eines genehmigten Tierversuchsverfahrens vermieden werden.

Bei der Zucht von Versuchstieren fallen aber auch Tiere an, die nicht für Versuche verwendet werden können. Dies wird in Erklärungen zur EU-Direktive festgehalten. Im Jahr 2022 wurden etwa 1,5 Millionen Tiere, hauptsächlich Mäuse, getötet, obwohl sie nicht für Tierversuche verwendet wurden. Die dauerhafte Pflege dieser Tiere würde Deutschland jährlich hohe Kosten verursachen. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel seitens des Bundes und der Länder sowie des rechtlichen Risikos im Zusammenhang mit der Tierhaltung müsste die Zucht von Versuchstieren eingestellt werden.

Da biomedizinische Grundlagenforschung auf der Zucht spezifischer Tiere basiert, wird diese Forschung nicht mehr in Deutschland durchgeführt werden können. Dies führt zu einer Abhängigkeit vom biomedizinischen Fortschritt aus dem Ausland und dem Verlust von Wissen und Fachkräften. Der Wegfall der biomedizinischen Grundlagenforschung wird auch den Wegfall der klinischen Forschung und die Entwicklung von Therapien zur Folge haben.

Die geplanten Regelungen des §18

Die Überarbeitung des Gesetzes adressiert explizit Tierversuche, wie aus den Regelungen zu §18 hervorgeht. Hier wird das Bußgeld für Ordnungswidrigkeiten in zwei Kategorien eingeteilt, wobei im Bereich der Tierversuche die höhere Kategorie (bis zu 100.000 Euro) gilt. Dies betrifft alle Verstöße, einschließlich formeller Vergehen gemäß der Tierschutzversuchstierverordnung.

Die Vorschriften im Bereich der Tierversuche sind teilweise unklar und diffus, was zu einem steigenden Bedarf an rechtlicher Expertise sowie einer äußerst detaillierten Genehmigungspraxis führt. Diese Entwicklungen haben jedoch nicht zu einem grundsätzlichen Anstieg des Tierschutzes geführt, sondern vielmehr zu einem erheblichen Dokumentations- und Personalaufwand, der bereits Forschungsvorhaben praktisch zum Stillstand gebracht hat. Die EU-Kommission hat dies bereits zur Kenntnis genommen.

Zudem können nicht alle Umstände eines Tierversuchs im Voraus vorhergesehen werden, und im Zweifelsfall werden sie von den Behörden als Verstoß gewertet. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Bereich Tierschutz unterstreicht diese Entwicklung.

Da Wissenschaftler einen öffentlichen Forschungsauftrag haben und für diesen arbeiten, gestützt durch das Grundgesetz bezüglich der Forschungs- und Berufswahlfreiheit, jedoch nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen und die staatliche Förderung für die Forschung ebenfalls begrenzt ist, führt diese Verschärfung dazu, dass die freie Berufsausübung im Bereich der Forschung immer weniger möglich sein wird.

Fazit

Aus Sicht der Forschung ist es dringend erforderlich, den unbestimmten Rechtsbegriff in §1 des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren. Es muss klar festgelegt werden, dass die Tötung von zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchteten Tieren einen "wichtigen Grund" darstellt, da andernfalls ein Forschungsstopp droht, wie bereits erläutert wurde. Um sicherzustellen, dass Tötungen auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden und die Prinzipien der 3R (Reduktion, Verfeinerung, Ersatz) eingehalten werden, könnten spezifische rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Tierversuchseinrichtungen stehen bereits unter strenger Aufsicht der Landesbehörden, und die Länder sind sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst. Daher könnte die Integration einer Strategie zur Reduktion von Versuchstieren, auch in der Zucht, in die §11 Haltungserlaubnis einen geeigneten Weg darstellen, um Forschungsfreiheit und Tierschutz in Deutschland ausgewogen zu berücksichtigen und zu schützen.

Es ist ebenfalls wichtig, dass Bußgeldandnungen gemäß §18 angemessen und situationsgerecht erfolgen, insbesondere im Bereich der Tierversuche. Andernfalls könnten die bestehenden Regelungen, einschließlich des unklaren Rechtsbegriffs und der Neuregelungen in den §§17 und 18, eine unüberwindbare Hürde für die Forschung darstellen und letztendlich zu einem Ende der tierexperimentell-basierten biomedizinischen Grundlagenforschung führen, was im Widerspruch zu europäischen Richtlinien und Positionen steht.

Deutschland riskiert damit auch, an weiteren internationalen Diskussionen über den evidenzbasierten Umgang mit Tierversuchen nicht teilzunehmen, was die Möglichkeit einschränkt, beispielsweise eine Roadmap für Tierversuche in der biomedizinischen Forschung mitzugestalten.

Darüber hinaus stellt die derzeitige Strafandrohung bereits ein Hindernis für evidenzbasierte Absprachen zwischen Einrichtungen und Behörden dar.

Auf diesem Hintergrund erscheint es dringend erforderlich, den Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes erneut zu überdenken. Es liegt in der Verantwortung der Politik sicherzustellen, dass die biomedizinische Forschung sowohl dem Wohl des Menschen als auch dem der Tiere dient und weiterhin möglich bleibt.

Mit freundlichen Grüßen,



.....

(Prof. Dr. Andreas Nieder)